

# **Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Nottuln am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1 Entstehung, Name, Gebiet**

Die Gemeinde Nottuln entstand am 01. Januar 1975 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm. Das Gemeindegebiet umfasst 86,23 qkm.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot ein weißer heiliger Martin zu Pferd mit Bettler, darüber im gelben Schildhaupt 3 grüne gestielte, balkenweise gestellte Haselnüsse.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.
- (3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. 2 Beschreibung des Banners: Von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

## **§ 2a Städtepartnerschaft St. Amand-Montrond**

Die Gemeinde Nottuln ist mit der französischen Stadt St. Amand-Montrond durch Urkunde vom 16. März / 30. August 1984 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet: - die ständigen Bande zwischen unseren beiden Gemeinwesen zu bewahren, auf allen Gebieten den Austausch ihrer Einwohner/innen zu unterstützen und durch eine bessere gegenseitige Verständigung das wache Gefühl der europäischen Brüderlichkeit zu fördern. - Beziehungen anzuknüpfen auf kulturellem, wirtschaftlichem sozialem Gebiet, ebenso wie im Sport, kurz, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mit allen ihren Mitteln dieses für Frieden und Wohlstand bedeutsame Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen und damit der europäischen Einheit zu dienen.

## **§ 2b Städtepartnerschaft Chodzież**

Die Gemeinde Nottuln ist mit der polnischen Stadt Chodzież durch Urkunde vom 27. März/18. September 1992 verschwistert. Sie hat sich verpflichtet:

- über die Grenzen hinweg eine dauerhafte Grundlage für persönliche Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, damit sie sich im Geiste wahrer Freundschaften und echter Völkerverständigung kennen lernen und verstehen,
- die Freundschaft als einen Baustein für eine bessere und friedvollere Zukunft unserer beiden Völker und eines geeinten Europas zu fördern.

## **§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Für das Verfahren in einer durchzuführenden Einwohnerversammlung gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 4a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt: Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln, Schapdetten. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde Nottuln fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde Nottuln fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 ist der Rat der Gemeinde Nottuln zuständig.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit

unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## **§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Nottuln
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Mitglied des Gemeinderates.

## **§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## **§ 9 Verfahren in den Ausschüssen**

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften der GO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Weise unterrichten.

## **§ 10 Vorsitz in den Ausschüssen**

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen der Ausschüsse werden gem. § 58 GO bestimmt. Sie müssen Ratsmitglieder sein.

## **§ 11 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
  - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung durch die Gemeinde Nottuln sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

## **§ 12 Digitale Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler Form für den Rat und die

Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahr, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

### **§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Betriebsausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

#### **§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

#### **§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nottuln festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## **§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Entscheidungen für die Bedienstete oder den Bediensteten in Führungsfunktion, der bzw. dem das Amt der Kämmerin bzw. des Kämmerers übertragen wird, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des bzw. der Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu treffen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

## **§ 17 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dies für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekannt gemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
- a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschuss 7 Tage,
  - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
  - c) bei abgekürzter Ladefrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage

Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an den Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.